

Von: newsletter@czarnetzki.eu
Betreff: **IT-Recht Newsletter Dezember 2010**
Datum: 3. Dezember 2010 08:06:35 MEZ
An: Info <info@czarnetzki.eu>

Dr. Axel Czarnetzki LL.M.

IT-Recht-Newsletter Dezember 2010

Mit dieser Ausgabe meines Newsletters informiere ich Sie über einige interessante Entscheidungen, u.a. zur Frage, wann die DENIC verpflichtet sein kann, eine Domain zu löschen, die fremde Namensrechte verletzt, wann eine Personensuchmaschine durch die Anzeigen von Vorschaufotos die Rechte der abgebildeten Person verletzt und wer haftet, wenn ein IT-Dienstleister bei seinem Kunden Serverplatten zur Virenbeseitigung löscht, ohne dass anschließend eine Rücksicherung möglich ist. Interessant ist sicher auch die Entscheidung, ob ein DSL-Anbieter verpflichtet ist, genau die beworbene Bandbreite (z.B. DSL 6000) zur Verfügung zu stellen und welche Rechte der Kunde hat, wenn diese Geschwindigkeit nicht immer erreicht wird.

Neu in diesem Newsletter:

- **Urteil – OLG Frankfurt (17.06.2010)**

Datenbank » [Urteile IT-Recht](#) » [Domainrecht](#)

OLG Frankfurt: "Regierung Mittelfranken": Eine Löschungspflicht der DENIC kann sich dann aus dem Aspekt der Störerhaftung ergeben, wenn durch eine Domainregistrierung eine eindeutige, sich förmlich aufdrängende Namensverletzung vorliegt.

[Namensrecht und Störerhaftung DENIC](#)

- **– LG Hamburg (16.06.2010)**

Datenbank » [Urteile IT-Recht](#) » [IT-Urheber- und Lizenzrecht](#)

In einer Personensuchmaschine angezeigte Vorschaubilder von Personen verletzen deren Rechte am eigenen Bild nicht, wenn die Person selbst eine Veröffentlichung ihres Bildes im Internet herbeigeführt hat.

[Bildersuchmaschine und Persönlichkeitsrechte](#)

- **Urteil – LG Hamburg (01.10.2010)**

Datenbank » [Urteile IT-Recht](#) » [IT-Urheber- und Lizenzrecht](#)

Eine Screen-Scraping Software, die über eine Buchungssoftware die Angebote verschiedener Fluggesellschaften abfragt, verletzt nicht die Datenbankherstellerrechte der Fluggesellschaften nach § 87b UrhG.

[Datenbankschutz und Screen-Scraping](#)

- **Urteil – AG Meldorf (15.09.2009)**

Datenbank » [Urteile TK-Recht](#) » [AGB – Klauseln](#)

Für Internet-by-Call Dienste reicht zur Einbeziehung der AGB die Veröffentlichung auf der Homepage des Betreibers oder im Amtsblatt der Bundesnetzagentur nicht aus. Es ist dem Anbieter zuzumuten, dem Kunden die AGB nach der Einwahl ins Internet anzuzeigen.

[AGB-Einbeziehung Internet-by-Call](#)

- **Urteil – OLG Koblenz (04.08.2010)**

Datenbank » [Urteile IT-Recht](#) » [IT-Dienstleistungen](#)

Ein IT-Dienstleister muss vor einer Neuformatierung von Serverplatten auf eine Datensicherung hinwirken und prüfen, ob die Datensicherung erfolgreich war. Unterlässt er dies, haftet er dafür. Das Unternehmen trifft allerdings ein Mitverschulden, wenn es über mehrere Monate nicht geprüft hat, ob die täglichen Datensicherungen erfolgreich waren.

[Haftung bei fehlerhafter Datensicherung](#)

- **Urteil – LG Hamburg (12.03.2010)**

Datenbank » [Urteile IT-Recht](#) » [IT-Urheber- und Lizenzrecht](#)

Keine Pflicht für Access-Provider, durch Filtersoftware oder sonstige Sperren den Zugang zu urheberrechtsverletzenden Websites generell zu erschweren.

[Access-Provider und Sperrpflicht](#)

- **Urteil – AG Oldenburg (16.03.2010)**

Datenbank » [Urteile TK-Recht](#) » [AGB – Klauseln](#)

Ein Internet-Access-Provider, der seinen Kunden DSL-Verträge für bestimmte Bandbreiten anbietet, schuldet nicht genau die beworbene Zugangsbandbreite, sondern einen Zugang, der die durchschnittlichen Anforderungen an die Verfügbarkeit solcher Leitungen erfüllt und netzseitig Geschwindigkeiten ermöglicht, die jedenfalls durchschnittlich im Bereich der angegebenen Leistungen liegen.

[Maximalbandbreite DSL-Anschluss](#)

- **Urteil – LG Köln (02.06.2010)**

Datenbank » [Urteile IT-Recht](#) » [Softwaremiete](#)

Die Einordnung eines Softwareüberlassungsvertrages als Mietvertrag kommt auch dann in Betracht, wenn die Miete für fünf Jahre im Voraus zu zahlen ist und gleichzeitig ein Softwarepflegevertrag abgeschlossen wird, bei dessen Fortsetzung nach fünf Jahren eine mietzinsfreie Nutzung der Software erfolgt.

[Vorauszahlung Miete 5 Jahre](#)

Privater Newsletter-Service von:

Rechtsanwalt Dr. Axel Czarnetzki LL.M. (info@czarnetzki.eu)

Kanzleiadresse:

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten, Prinzregentenstr. 22, D-80538 München

Sie erhalten diesen Newsletter als Mandant im Bereich IT-Recht oder weil Sie sich über die Homepage für den Newsletter registriert haben. Sollten Sie diesen Newsletter künftig nicht mehr erhalten wollen, können ihn jederzeit [hier abbestellen](#). Ihre Daten werden dann aus der Mailingliste entfernt.